

## 1. Änderung Dezember 2007

### Satzung

### für die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen (Werbesatzung) für die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen umfasst folgende bebaute und unbebaute Teile des Gemeindegebietes der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft:

<b>Ortsteil</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Feldberg	Feldberg	1, 2, 4, 5
Carwitz	Carwitz	3
Neuhof	Neuhof	1, 2, 3, 4
Schlicht	Schlicht	1
Laeven	Laeven	1
Conow	Conow	1, 2
Fürstenhagen	Conow	5
Tornowhof	Tornowhof	1
Wittenhagen	Wittenhagen	1
Lüttenhagen	Lüttenhagen	1
Cantnitz	Cantnitz	1
Weitendorf	Weitendorf	1
Lichtenberg	Lichtenberg	1, 4, 5
Krumbeck	Krumbeck	2
Neugarten	Neugarten	1
Wendorf	Wendorf	3, 4
Wrechen	Wrechen	1
Dolgen	Dolgen	1
Triepkendorf	Triepkendorf	1
Koldenhof	Koldenhof	1
Hasselförde	Hasselförde	1
Mechow	Mechow	1

Durch die Flurgrenzen sind die Grenzen des Geltungsbereiches parzellenscharf abgegrenzt und in den in der Anlage beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Die Übersichtspläne sind Bestandteile dieser Satzung.

- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Einrichtung, Aufstellung und Anbringung sowie Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken im bebauten Innenbereich und im Außenbereich.
- (4) Diese Satzung gilt für alle nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen.
- (5) Ausgenommen von den Festsetzungen der Satzung sind Werbeanlagen wie Litfasssäulen, Hinweisschilder als Ortsinformationstafeln oder Ausstellungsvitrinen und Schaukästen, Hinweistransparente insbesondere für öffentliche und Vereins-Veranstaltungen sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen zur Unterrichtung der Bevölkerung auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Stellplatzanlagen.

## **Gestaltungsvorschriften**

### **§ 2 Werbeanlagen an Gebäuden**

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur an der Stätte der Leistung in der Erdgeschosszone sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anzubringen.
- (2) Werbeanlagen dürfen Fassadengliederungselemente nicht überdecken. Dies gilt insbesondere für Erker, Ornamente, Inschriften, Pfeiler oder Gebäudeteile, wie zum Beispiel Traufe, Türen und Fenster.
- (3) Maßbeschränkung für Werbeanlagen:
  1. Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine seitliche Ansichtsfläche von 0,50 m nicht überschreiten. Die Auskrragung vor der Fassadenoberfläche darf höchstens 0,90 m betragen. Die Auskrragung muss einen Abstand von mindestens 0,90 m zur Grenze des Fassadenabschnittes oder zur Gebäudekante einhalten.
  2. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen in der Summe der Breite 5,0 m nicht überschreiten. Der Abstand der Werbeanlage zur Grenze des Fassadenabschnittes oder Gebäudekante muss mindestens 0,5 m betragen.
- (4) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.
- (5) Auf Jalousien und Rollläden dürfen Werbeanlagen nicht aufgebracht werden.

### **§ 3 Freistehende Werbeanlagen in bebauten Ortsteilen auf Privatgrundstücken**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort im Bereich der „privaten Grundstücke“ zulässig.
- (2) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Freistehende Werbeanlagen dürfen Ausblicke auf begrünte Flächen oder architektonisch gestaltete Bereiche nicht verdecken.
- (4) Freistehende Werbeanlagen und feststehende Konstruktionen der Außenwerbung dürfen eine Höhe von 1,60 m und Länge von 2,00 m nicht überschreiten.
- (5) Freistehende Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

### **§ 4 Freistehende Werbeanlagen im Außenbereich auf Privatgrundstücken**

- (1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind nur zulässig:
  - a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
  - b) Einzelne Hinweiszeichen, die im Interesse des Verkehrs auf versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.
- (2) Für die Lage, Anordnung und Größe der Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen gelten die Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (3) Einzelne Hinweistafeln dürfen eine Schildgröße von 1,00 m Breite und 0,50 m Höhe nicht überschreiten, die Rahmengröße wird mit maximal 1,20 m Breite und maximal 1,10 m Höhe festgesetzt.
- (4) Freistehende Werbeanlagen auf nicht bebauten Grundstücken sind unzulässig.

### **§ 5 Freistehende Werbeanlagen auf öffentlichen Flächen**

- (1) Freistehende Werbeanlagen auf öffentlichen Flächen sind nur zulässig, wenn
  - das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet werden
  - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird
  - störende Häufungen nicht auftretenund wenn ein besonderes Gestaltungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet nachgewiesen wird.

- (2) Werbeanlagen, ausgenommen Hinweistafeln, dürfen an öffentlichen Straßen nicht quer zur Hauptfahrtrichtung errichtet werden und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zum befestigten Fahrbahnrand im Innenbereich und von 1,50 m im Außenbereich einhalten.
- (3) Hinweistafeln dürfen eine Schildgröße von 1,00 m Breite und 0,50 m Höhe nicht überschreiten, die Rahmengröße wird mit maximal 1,20 m Breite und maximal 1,60 m Höhe festgesetzt.

## **§ 6 Ausnahmeregelungen**

- (1) Von den Festsetzungen §§ 2 und 4 darf nur in begründeten Einzelfällen befreit werden, wenn
  - das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird,
  - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und
  - störende Häufungen von Werbeanlagen nicht eintreten.
- (2) Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn auf Grundstücksverkäufe hingewiesen wird oder ein besonderes Gestaltungskonzept, das sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, zugrunde liegt.
- (3) Begründete Ausnahmefälle von den Festsetzungen der maximalen Größe der Anlage liegen auch bei Werbeanlagen mit Informationscharakter (z.B. Wanderkarten oder Ortsplan) vor.
- (4) Begründete Ausnahmefälle liegen für Hinweistransparente vor, wenn sie auf Flächen vorgesehen werden, die von der Gemeinde bestimmt werden.

## **§ 7 Hinweise**

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 1 a WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer und in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung führen können.

Bei der Auswahl der Standorte ist das Vorhandensein von Wasserschutzgebieten zu beachten, dies gilt insbesondere für die engere Wasserschutzzone. Da mit dem Aufstellen der Schilder möglicherweise eine stärkere Frequentierung des Standorts verbunden sein kann, sollte die engere Schutzzone bei der Standortwahl ausgespart werden.

Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind im Uferbereich von Gewässern, als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von sieben Metern jeweils landseits der Böschungsoberkante (vgl. § 81 LWaG), unzulässig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Uferbereich, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, erfordern eine Genehmigung durch die Wasserbehörde nach § 82 Abs. 1 LWaG.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen den Festsetzungen gemäß §§ 3, 4 und 5 Werbeanlagen

- gemäß § 3 (4) als freistehende Werbeanlagen und feststehende Konstruktionen der Außenwerbung höher als 1,60 m und länger als 2,00 m errichtet;
- oder entgegen § 3 Abs. 5 freistehende Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht versieht;
- oder entgegen § 4 Abs. 3 einzelne, im Außenbereich auf Privatgrundstücken freistehende Hinweistafeln mit einer Schildgröße von größer als 1,00 m Breite und 0,50 m Höhe und einer Rahmengröße größer als 1,20 m Breite und 1,10 m Höhe errichtet;
- oder entgegen § 5 Abs. 2 Werbeanlagen, ausgenommen Hinweistafeln, an öffentlichen Straßen quer zur Hauptfahrtrichtung errichtet und einen Mindestabstand von 1,00 m zum befestigtem Fahrbahnrand im Innenbereich und von 1,50 m im Außenbereich unterschreitet;
- oder entgegen § 5 Abs. 3 Hinweistafeln größer in Breite und Höhe als zulässig errichtet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Feldberg, den 22.12.2007

Teichfischer  
Bürgermeister

Siegel